

## Die No-Russia-Klausel in Kaufverträgen

Am 20 März 2024 wird die sogenannte „No-Russia-Klausel“ als Teil des Russlandembargos in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt sind Exporteure verpflichtet, Maßnahmen gegen den Re-Export bestimmter Güter nach Russland in Form eines vertraglich festgelegten **Weitergabeverbots** in ihre Kaufverträge zu implementieren. In diesem Artikel erfahren Sie, was die No-Russia-Klausel ist und wie Sie Ihr Unternehmen vorbereiten.

### Hintergründe und Ziele der Klausel

Das Russlandembargo ist mit mittlerweile 13 Sanktionspaketen eine der umfangreichsten Handelsbeschränkungen. Es besteht neben Ein- und Durchführverboten, Finanzsanktionen und personenbezogenen Maßnahmen aus einer Vielzahl an Listen über Güter, deren Export in die Russische Föderation verboten oder zumindest stark beschränkt ist.

Ein großes Problem bei der tatsächlichen Durchsetzung dieser Maßnahmen sind und bleiben **Umgehungsgeschäfte**, bei denen erfasste Güter via Drittländer letztendlich dennoch nach Russland gelangen. Aus diesem Grund beinhalten die letzten Sanktionspakete zunehmend Artikel, die speziell auf die Unterbindung von Embargoumgehungen abzielen.

Die No-Russia-Klausel stellt einen Teil dieser Bemühungen dar. Durch sie sollen einerseits Abnehmer im Drittland von einer Weitergabe nach Russland abgehalten werden. Andererseits werden auch europäische Exporteure verstärkt in die Pflicht genommen, erhöhte Sorgfalt bei der Ausfuhr von Gütern zu wahren, die potenziell die russische Kriegsindustrie stärken könnten.

### Welche Güter sind erfasst?

Die No-Russia-Klausel gilt nicht grundsätzlich für alle Exporte, sondern nur für bestimmte vom Russlandembargo erfasste Güter:

- Güter des Anhangs XI: Die Liste beinhaltet alle Güter des **HS-Kapitels 88**. Zusätzlich sind u.a. bestimmte Schmierstoffe, Reifen, Bremsen, Antennen, Motoren und Triebwerke für **Luftfahrzeuge** erfasst.
- Güter des Anhangs XX: Diese Liste umfasst vorrangig **Flugturbinenkraftstoffe** und **Kraftstoffadditive**.
- Güter des Anhangs XXXV: Betroffen sind bestimmte, von anderen Maßnahmen nicht erfasste **Feuerwaffen** der **Positionen 9303** (z.B. Jagd- und Sportgewehre) und **9304** (z.B. Feder-, Luft- und Gasdruckwaffen).
- Güter des Anhangs XL: Dabei handelt es sich um die Liste der **High Priority Battlefield Items** (s.u.).
- Güter der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) 258/2012: Dabei handelt es sich um **Feuerwaffen** gemäß dem **UN-Feuerwaffenprotokoll**.

### High Priority Battlefield Items und Economically Critical Goods

Im Zuge der Maßnahmen gegen Umgehungsgeschäfte hat die EU außerhalb des Russlandembargos zwei spezielle Güterlisten herausgegeben:

- **High Priority Battlefield Items:** Güter insbesondere aus dem Elektronikbereich (Kapitel 85 und 90), die für fortschrittliche Waffensysteme und Drohnen eingesetzt werden können
- **Economically Critical Goods:** Güter, die in Russland für die Stärkung der Industriekapazitäten genutzt werden können. Die Liste umfasst vorrangig Güter der Kapitel 84, 85 und 87.

Der Export der erfassten Güter in Drittländer außerhalb Russlands und Weißrusslands ist neben den üblichen Maßnahmen nicht zusätzlich beschränkt. Allerdings soll beim Export in bestimmte Staaten („Circumvention Hubs“) erhöhte Sorgfalt bezüglich **Empfänger, Verwendungszweck und Endverbleib** gewahrt werden.

### IN DIESER AUSGABE:

#### FACHBEITRÄGE:

Die No-Russia-Klausel in Kaufverträgen.....	S. 1
Geschäftsmöglichkeiten in Algerien.....	S. 4
EU-Zoll und Welthandel: Rückblick und Ausblick.....	S. 6
Marokko: Erdbeben gefährdet Aufschwung nicht .....	S. 8

#### NACHRICHTEN:

BAFA erweitert Programm – KMU erhalten erhöhten Zuschuss .....	S. 3
Drittes Maßnahmenpaket zur Optimierung der Exportkontrolle.....	S. 5

<b>VERANSTALTUNGSKALENDER</b> .....	S. 5
-------------------------------------	------



## Wirkung der No-Russia-Klausel

Durch den neu eingefügten Artikel 12g der EU-Verordnung 833/2014 (Russlandembargo) werden Unternehmen verpflichtet, eine spezielle Vertragsklausel in alle Verträge über **Verkauf, Lieferung, Verbringung** und/oder **Ausfuhr** von **erfassten Gütern in Drittländer** aufzunehmen. Diese Klausel soll die **Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland** vertraglich untersagen.

Die genaue Ausgestaltung der Klausel ist nicht explizit festgelegt, solange sie den intendierten Zweck erfüllt. Als Vorlage bzw. Orientierungshilfe gibt es allerdings einen Formulierungsvorschlag durch die EU-Kommission, dieser ist aktuell nur in Englisch erhältlich.

Den Formulierungsvorschlag finden Sie im Anhang dieses Artikels oder online in den offiziellen FAQs bzgl. Artikel 12g der Verordnung 833/2014 vom 22. Februar 2024.

Erfährt ein exportierendes Unternehmen von einem Verstoß gegen die No-Russia-Klausel durch den Geschäftspartner im Drittland, besteht in jedem Fall eine **Berichtspflicht** gegenüber der jeweils zuständigen Behörde. In Deutschland ist dies das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**.

Welche Abhilfemaßnahmen sich aus der Vertragsverletzung ergeben, ist ebenfalls nicht offiziell festgelegt, sondern obliegt der jeweiligen Vertragsgestaltung. Empfohlen werden die sofortige **Vertragskündigung** und/oder **Vertragsstrafen** in Abhängigkeit vom Vertragsvolumen.

Bestehen Informationen bzw. eindeutige Hinweise für einen Verstoß gegen die Klausel oder andere Teile des Russlandembargos durch andere Akteure, ist die Nutzung des EU Sanctions Whistleblower-Tools empfohlen. Gleiches gilt für Whistleblower im eigenen Unternehmen, die anonym bleiben wollen. Das Tool finden Sie online unter:

<https://eusanctions.integrityline.com/>

Aktuell ist die Anwendung ausschließlich in Englisch verfügbar.

## Gibt es Ausnahmen?

Verträge mit Empfängern bestimmter Länder sind von den Verpflichtungen ausgenommen. Dabei handelt es sich um die sog.

„**Partnerländer**“ gem. Anhang VIII der Verordnung 833/2014:

- USA
- Japan
- Vereinigtes Königreich
- Südkorea
- Australien
- Kanada
- Neuseeland
- Norwegen
- Schweiz

Es steht Unternehmen selbstverständlich frei, die Klausel trotzdem in die für diese Länder verwendeten Verträge aufzunehmen.

Für alle Verträge, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, gilt zudem eine **Altvertragsregelung**. Diese besagt, dass entsprechende Verträge ohne nachträgliche Aufnahme der Klausel bis zum 20. Dezember 2024 erfüllt werden dürfen.

## Umsetzung der neuen Anforderungen im Unternehmen

Um die fortwährende Compliance mit dem Russlandembargo sicherzustellen, sollten bis zum 20. März 2024 folgende Schritte getätigt werden:

- **Betroffenheit prüfen:** Sehen Sie die relevanten Güterlisten ein und ermitteln Sie, ob Ihre Güter unter den **Anwendungsbereich** der neuen Regelungen fallen. Stellen Sie dabei unbedingt sicher, dass Ihren Gütern die richtige Zolltarifnummer zugeordnet ist, insbesondere, wenn es sich um Waren der **HS-Kapitel 38, 84, 85, 88, 90** oder **93** handelt.
- **Klausel aufnehmen:** Falls Ihre Exporte unter den Anwendungsbereich fallen, müssen bis zum Stichtag Ihre Lieferverträge angepasst werden. Formulieren Sie zunächst eine entsprechende **Vertragsklausel**. Dabei können Sie sich an dem Formulierungsvorschlag (s.u.) orientieren bzw. diesen (ggf. übersetzt) übernehmen. Legen Sie zudem Maßnahmen für eine eventuelle **Verletzung** der Klausel fest. Ebenso muss entschieden werden, ob von der **Ausnahmeregelung** für die „Partnerländer“ Gebrauch gemacht oder ob die Klausel grundsätzlich als Teil der Sorgfaltsverpflichtung in alle Lieferverträge aufgenommen werden soll.
- **Prüfung der Altverträge:** Sind Sie von der Maßnahme erfasst, müssen bestehende Verträge geprüft und ggf. ergänzt wer-

den. Beachten Sie den Zeitrahmen der **Altvertragsregelung**.

- **Interne Kommunikation:** Stellen Sie sicher, dass alle direkt oder indirekt von den Maßnahmen betroffenen Mitarbeiter entsprechend informiert und ggf. speziell für den Umgang mit den neuen Regelungen geschult werden.
- **Umgang mit potenziellen Verstößen:** Als Teil des Risikomanagements muss sichergestellt werden, dass alle involvierten Mitarbeiter Hinweise auf (potenzielle) Embargoverstöße und Umgehungsversuche sowohl als solche erkennen als auch die Informationen an die richtige Stelle weitergeben können. Aktualisieren Sie diesen Prozess in Bezug auf die neuen Verpflichtungen der No-Russia-Klausel. Zudem sollte ein neuer Prozess über den Umgang mit Verstößen und der sich daraus ergebenden Strafen eingerichtet werden.

#### Formulierungsvorschlag der EU-Kommission:

*"(1) The [Importer/Buyer] shall not sell, export or re-export, directly or indirectly, to the Russian Federation or for use in the Russian Federation any goods supplied under or in connection with this Agreement that fall under the scope of Article 12g of Council Regulation (EU) No 833/2014.*

*(2) The [Importer/Buyer] shall undertake its best efforts to ensure that the purpose of paragraph (1) is not frustrated by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers.*

*(3) The [Importer/Buyer] shall set up and maintain an adequate monitoring mechanism to detect conduct by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers, that would frustrate the purpose of paragraph (1).*

*(4) Any violation of paragraphs (1), (2) or (3) shall constitute a material breach of an essential element of this Agreement, and the [Exporter/Seller] shall be entitled to seek appropriate remedies, including, but not limited to:*

- (i) termination of this Agreement; and*
- (ii) a penalty of [XX]% of the total value of this Agreement or price of the goods exported, whichever is higher.*

*(5) The [Importer/Buyer] shall immediately inform the [Exporter/Seller] about any problems in applying paragraphs (1), (2) or (3), including any relevant activities by third parties that could frustrate the purpose of paragraph (1). The [Importer/Buyer] shall make available to the [Exporter/Seller] information concerning compliance with the obligations under paragraph (1), (2) and (3) within two weeks of the simple request of such information."*

## Autor



**Jonas Bazan**  
Export- und Zollberatung für KMUs  
Tel.: +49 176 97716755  
Mail: bazan@exportstart.de

## BAFA erweitert Programm – KMU erhalten erhöhten Zuschuss

Seit dem 21. Februar 2024 ist die erweiterte Richtlinie für das Förderprogramm „Beratungsgutscheine Afrika“ in Kraft. Das geht aus einer Mitteilung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hervor. Das Programm wird zudem fortgesetzt. Kleine und mittelständische Unternehmen erhalten ab sofort den auf 85% erhöhten Zuschuss für die Beanspruchung von Beratungsleistungen zur Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten in afrikanischen Zielmärkten, verlautet es aus Eschborn.

KMU können die Förderung von bedarfsorientierten Beratungsleistungen für den Markteintritt in Afrika weiterhin beim BAFA beantragen. Die Zuwendung über die Förderrichtlinie „Beratungsgutscheine Afrika im Rahmen des Wirtschaftsnetzwerks Afrika“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) deckt bis zu 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Beratungen ab. Unternehmen können innerhalb eines Kalenderjahres maximal drei Beratungsgutscheine in Anspruch nehmen. Die Förderung richtet sich ausschließlich an Firmen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

Die Beratungsgutscheine können von Firmen u.a. zu branchenspezifischen Fragen, Zielmärkten oder rechtlichen Rahmenbedingungen beantragt werden.

Eine Beratung wird nur gefördert, wenn sie durch ein vom BAFA bereits gelistetes Unternehmen erfolgt. Die Qualifizierung als Beratungsunternehmen/-organisation muss beim Bundesamt beantragt und genehmigt werden.

Ziel des Programms ist es, durch bedarfsorientierte Beratungsleistungen den Markteintritt von Unternehmen in Afrika zu erleichtern, die Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Firmen zu erhöhen und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowohl in Europa als auch in afrikanischen Zielmärkten zu leisten.

Die Geschäftsstelle Wirtschaftsnetzwerk Afrika steht allen interessierten Unternehmen und Beratungsorganisationen für detaillierte Informationen und eine unverbindliche Beratung zur Listung oder Nutzung des Förderangebotes zur Verfügung, so das BAFA in der Mitteilung.

Das BMWK gewährt Zuwendungen ausweislich der Förderrichtlinie. Die Anträge werden vom BAFA bearbeitet. Die beantragenden Unternehmen dürfen nicht mehr als 100 Mio. Euro Jahresumsatz erwirtschaften und müssen weniger als 500 Menschen beschäftigen. Mit einem Gutschein werden bis zu 15 Beratertage gefördert. Firmen, die an einem „Beratungsgutschein Afrika“ interessiert sind, können sich vor Antragstellung bei den gelisteten Beratungsunternehmen und -organisationen nach den angebotenen Leistungen erkundigen.

## Geschäftsmöglichkeiten in Algerien

Energierohstoffe prägen unverändert die algerische Wirtschaft. Dank der starken Nachfrage nach Öl und Gas, allen voran aus Europa, ist die konjunkturelle Ausgangslage weiterhin gut. Nach Corona fließen auch die ausländischen Direktinvestitionen in den Rohstoffsektor wieder stärker.

2022 gingen **die deutschen Exporte nach Algerien** zwar noch leicht **auf rund 1,7 Mrd. Euro** zurück. Im vergangenen Jahr entwickelten sich die Zahlen aber positiv: Schon nach drei Quartalen konnte der Vorjahreswert übertroffen werden. Damit liegt **Algerien in Nordafrika auf dem dritten Platz**. Lediglich nach Ägypten und Marokko haben deutsche Exporteure mehr Waren geliefert.

### Potenziale abseits von Öl und Gas

Der **Hauptträger der Wirtschaftsleistung** in Algerien ist derzeit noch immer die **Förderung von Bodenschätzen wie Erdöl und Erdgas**. Das Land hat aber in den vergangenen Jahren Maßnahmen ergriffen, um die **Wirtschaft zu diversifizieren**. So besteht seit 2020 in den sog. nicht-strategischen Sektoren kein Joint-Venture-Zwang von internationalen mit lokalen Unternehmen mehr. Insbesondere für die Nahrungsmittel- und Verpackungsindustrie, Bauwesen, Automobil und Bergbau, aber auch für **Umwelttechnik, Pharma und Kosmetik** sehen die Experten des Wirtschaftsnetzwerks Afrika **deutliche Wachstumschancen**. Mittelfristig wird sich dann ein höheres Wachstumspotenzial bieten, wenn die Regierung weitere Schritte zur Marktöffnung und zu Reformen einleitet. Das betrifft den Öl- und Gassektor, in den ein Großteil der Investitionen fließt. Daneben stößt auch der **Bergbau auf ein verstärktes Interesse** bei Investoren.

Im Energiesektor könnte sich eine **komplett neue Wertschöpfungskette mit erneuerbaren Energien** bis hin zur Produktion von grünem Wasserstoff etablieren. Die Rahmenbedingungen dafür sind in Algerien sehr gut, die Realisierung läuft aber nicht so schnell wie in anderen Ländern in der Region. Die **deutsche Bundesregierung unterstützt** hier bereits seit 2015 im Rahmen der deutsch-algerischen Energiepartnerschaft.

Auch die gesamte Diversifizierung gelingt deutlich langsamer als erhofft. Die Einschätzungen des BIP-Wachstums für 2024 laufen vor diesem Hintergrund stark auseinander. Nach **Schätzungen der Economist Intelligence Unit (EIU) wird das Bruttoinlandsprodukt um lediglich 2,5%** wachsen. Die Regierung in Algier hingegen geht für das aktuelle Jahr von einem Wachstum von 4,2% aus.

Insgesamt erfordert das Geschäftsumfeld in Algerien eine ausgewogene Strategie. Durch eine sorgfältige Planung, lokale Partnerschaften, die frühzeitige Einbeziehung erfahrener Spezialisten und die richtige Nutzung von Finanzinstrumenten können deutsche Exporteure ihre Chancen in diesem aufstrebenden Markt aber optimieren.

### Wirtschaftliche und politische Herausforderungen

Wo sich Chancen bieten, gibt es natürlich auch Herausforderungen. **Risiken** können in der **Liquidität und Bonität des algerischen Importeurs** und seiner Hausbanken sowie in **den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** begründet sein. Grundsätzlich kann der Lieferant Risiken im Export durch eine komplet-

te Vorauszahlung des Importeurs minimieren. Bei Exporten nach Algerien ist dies allerdings nicht zulässig. In Algerien sind **maximal 15% der Kaufsumme als Vorauszahlung** erlaubt und das auch nur, wenn die Hausbank eine entsprechende Anzahlungsgarantie liefert.

Alternativ vereinbaren der Lieferant und der Besteller oftmals vermeintlich sichere Zahlungsverfahren wie Inkasso oder Akkreditive. Allerdings war die Bezahlung per Inkasso in Algerien einige Zeit nicht erlaubt. Inzwischen ist das möglich, bietet dem Exporteur aber wenig Sicherheit gegen das Nichtzahlungsrisiko, da die versprochenen Sicherheiten im Ernstfall nur schwierig zu realisieren sind: Beim Inkasso-Verfahren gibt der Importeur dem Exporteur ein rechtsverbindliches Zahlungsverprechen.

Wenn es ernst wird, also wenn ein Zahlungsausfall droht, fehlt der Hebel, um dieses Recht auch geltend zu machen. Das Akkreditiv ist ein Zahlungsverprechen der Hausbank des Importeurs, die die fragliche Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Lieferung an den Lieferanten zahlt. Aber auch dabei ist der Anspruch im Ernstfall gegenüber der ausländischen Bank kaum durchzusetzen. Das Risiko eines Zahlungsausfalls aufgrund von Liquiditätsproblemen oder eines Zahlungsmoratoriums verbleibt somit beim Exporteur.

### Risikoabsicherung durch Akkreditivbestätigung

**Eine Zahlungsvereinbarung mit Akkreditivbestätigung hingegen minimiert das Risiko eines Zahlungsausfalls** für den Exporteur signifikant. Dabei verpflichtet sich die Hausbank des Exporteurs dazu, die Rechnung des Importeurs zu begleichen, und **übernimmt sowohl das Länder- als auch das Bonitätsrisiko des Importeurs** und seiner Hausbank. Eine Bank wie die LBBW bietet dies ihren Kunden gegen eine entsprechende Gebühr an. Sie kann dieses Risiko managen, da sie über Netzwerke zu lokalen Banken sowie zu weiteren Drittbanken verfügt. Eine entscheidende Rolle spielen die **Korrespondenzbankbeziehungen in der Region**. Die LBBW pflegt diese oft langjährigen Kontakte zu allen relevanten Banken in Algerien – wertvolle Beziehungen, von denen auch ihre Kunden profitieren können.

Neben den erfahrenen Spezialisten im Headoffice Stuttgart unterstützt die in Dubai ansässige Repräsentanz „Middle East“ deutsche Exporteure bei der Geschäftsanbahnung in den nordafrikanischen Märkten. So können maßgeschneiderte Lösungen aus einer Hand angeboten werden, wenn es darum geht, die vielfältigen Chancen in der Region gewinnbringend zu nutzen.

### Mit starken Partnern Chancen nutzen

**Die deutsche Regierung fördert den Export** u.a. durch die bekannten Instrumente von Euler-Hermes. Diese können Exporteure über ihre Hausbank nutzen, um Risiken zu minimieren und durch die Finanzierung Geschäfte überhaupt erst realisierbar zu machen.



Ein weiterer bedeutender Partner der Unternehmen ist die **AHK Algerien**. Ihr **breites Dienstleistungsangebot** beinhaltet alle notwendigen Elemente, um Unternehmen beim erfolgreichen Markteintritt, aber auch der Marktexpansion zu begleiten: von der Marktstudie und der Analyse potenzieller Zielgruppen über die Suche nach geeigneten Geschäftspartnern bis hin zu organisierten Unternehmerreisen nach Algerien oder aus Algerien nach Deutschland. Wenn Unternehmen ihre Sichtbarkeit in Algerien steigern wollen, können sie die **AHK als Plattform für Marketing, aber auch das PR-Netzwerk** und die umfassenden Kontakte der Handelskammer in Algerien nutzen.

Daneben bietet die AHK Algerien Messeservice, Visaservice, Weiterbildungsangebote und unterstützt den Senior Experten Service. Ein Ausschreibungsservice soll zeitnah realisiert werden, um den Unternehmen ihre Teilnahme an Ausschreibungen in Algerien zu erleichtern.

## Autoren

### Roland Vossler

Leiter Regionenvertrieb Banken Afrika, Landesbank Baden-Württemberg  
roland.vossler@lbbw.de  
www.lbbw.de

### Dr. Monika Erath

Geschäftsführerin,  
Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer  
m.erath@ahk-algerie.org  
www.ahk-algerie.org

Praxisnahe Unterstützung für den Fachbereich Ausfuhrkontrolle:

## Das Exportjahr – Embargos 2024

### Sichern Sie sich Ihr Update:

- Praxisnahe Beispiele, Anmerkungen und Tipps für die betriebliche Umsetzung
- Unterstützung für den Umgang mit Exportrestriktionen und Embargos
- Ratschläge für die Vermeidung von Bußgeldern und Strafen im Zusammenhang mit Embargos

**JETZT VORBESTELLEN**  
Print / E-Book für € 39,-



[www.mwm-medien.de/  
das-exportjahr-embargos/](http://www.mwm-medien.de/das-exportjahr-embargos/)

## VERANSTALTUNGSKALENDER

Eine Übersicht über aktuelle Fachforen finden Sie unter: [www.mwm-medien.de/veranstaltungen](http://www.mwm-medien.de/veranstaltungen)

MITTWOCH  
20.03.

Online-Forum zum Thema:  
**Incoterms® D-Klauseln**

**Uhrzeit:** 15:00 – 16:00 Uhr

**Anmeldung unter:**

[www.mwm-medien.de/veranstaltungen](http://www.mwm-medien.de/veranstaltungen)



MITTWOCH  
24.04.

Online-Forum zum Thema:  
**Kumulierungen**

**Uhrzeit:** 15:00 – 16:00 Uhr

**Anmeldung unter:**

[www.mwm-medien.de/veranstaltungen](http://www.mwm-medien.de/veranstaltungen)



## Drittes Maßnahmenpaket zur Optimierung der Exportkontrolle

Die vom Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angekündigten Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung der Exportkontrollverfahren sowie die Verlängerung der Allgemeinen Genehmigungen (AGG) um ein weiteres Jahr sind ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen im Außenhandel. Die Einführung eines dritten Maßnahmenpakets, das auf den bereits umgesetzten ersten beiden Paketen aufbaut, zielt darauf ab, die Effizienz der Exportkontrollen weiter zu steigern, indem Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden, ohne dabei Kompromisse bei den Sicherheitsstandards einzugehen.

Das dritte Maßnahmenpaket ist ergänzend zu den vorhergehenden am 8. Januar 2024 in Kraft getreten. Das BAFA habe bereits jetzt erhebliche, genau definierte Entscheidungsbefugnisse in der Exportkontrolle, die es ohne Beteiligung des Ministeriums für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen ausüben könne. Diese Befugnisse würden nunmehr nochmals erweitert, um die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu verkürzen.

Zusätzlich würden die Meldepflichten der Exporteure reduziert und das bestehende Instrument der AGG angepasst und erweitert – pauschale Ausfuhrgenehmigungen für Güter, die von Exporteuren in Anspruch genommen werden können, ohne beim BAFA einen Ausfuhrantrag stellen zu müssen. Sie gelten laut den Angaben für den unkritischen, gleichwohl genehmigungspflichtigen Export ausgewählter Güter in ausgewählte Länder. Diese bereits bestehende Möglichkeit werde jetzt auf der Grundlage von Rückmeldungen aus der Praxis in Details angepasst und erweitert. Alle AGG würden zudem um ein Jahr bis zum 31. März 2025 verlängert.

Im Bereich der Rüstungsgüter sei darüber hinaus vorgesehen, eine neue AGG für die Ausfuhr von Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender in bestimmten Ländern einzuführen, den Länderkreis der bestehenden AGG Nr. 21 für Schutzausrüstung deutlich auszuweiten sowie die AGG Nr. 19 (Landfahrzeuge für militärische Zwecke), Nr. 24 (vorübergehende Ausfuhr) und Nr. 25 (besondere Fallgruppen) zu erweitern.

## EU-Zoll und Welthandel: Rückblick und Ausblick

Im Jahr 2023 wurden in der Europäischen Union zahlreiche Gesetzesänderungen eingeführt, die erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen haben. Dies führte zu einer Vielzahl neuer Verantwortlichkeiten und Verwaltungsaufgaben, die entweder bereits 2024 oder in den kommenden Jahren bewältigt werden müssen.

### Einführung des Carbon Border Adjustment Mechanism

Die bedeutendste Gesetzesänderung in der EU ist die **Einführung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)**. Diese Initiative entstand aus dem Bestreben der EU, im Rahmen des Fit-for-55-Pakets die grüne Transformation voranzutreiben. Seit dem 1. Oktober 2023 umfasst die Umsetzung des CBAM die **Erfassung und Berichterstattung von CO<sub>2</sub>-Emissionen**, die bei der Produktion von bestimmten Produkten entstehen. Dabei handelt es sich um Produkte aus den **Sektoren Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel, Aluminium, Strom und Wasserstoffherzeugung**. Die CBAM-Regeln werden auch für bestimmte Vorprodukte und nachgelagerte Produkte gelten – und zwar für Güter, die in der Wertschöpfungskette vor oder hinter den vom CBAM erfassten Produkten liegen. Der erste Bericht war Ende Januar 2024 fällig. Zwischenzeitlich hat das Vereinigte Königreich angekündigt, ebenfalls den CBAM einzuführen. Daher wird dieses Thema künftig von entscheidender Bedeutung sein, und der Kreis der betroffenen Produkte könnte sich noch erweitern. Unternehmen, die betroffen sind, müssen mehrere CBAM-Berichte einreichen. Ausführliche Informationen zum CBAM finden Sie in der AHP 02/2024.

### Reform der EU-Zollunion

Im Mai 2023 hat die EU-Kommission für viel Aufmerksamkeit gesorgt, weil sie das bisher **größte Paket zur EU-Zollreform** veröffentlicht hat. Diese Reform zielt darauf ab, die aktuellen Herausforderungen des EU-Zolls anzugehen, darunter den **starken Anstieg des Handelsvolumens, insbesondere im E-Commerce**, die zunehmende Anzahl von EU-Standards, die an der Grenze überprüft werden müssen, sowie sich verändernde geopolitische Bedingungen. Diese Reform, die einen datengesteuerten Ansatz verfolgen soll, wird in den nächsten 15 Jahren schrittweise umgesetzt. Der **EU Data Hub wird im Jahr 2028 eingeführt**. Änderungen wurden bereits vom Europäischen Parlament vorgeschlagen. In diesem Jahr ist damit zu rechnen, dass es weitere Diskussionen und Änderungsvorschläge seitens der Industrie und des Europäischen Parlaments geben wird.

### ICS2 Phase 2 (2023) und 3 (2024)

Die EU hat mit der Einführung der **zweiten Phase des Import Control Systems (ICS)** einen wichtigen Schritt in der E-Zoll-Reform unternommen. Das Sicherheits- und Schutzprogramm greift vor der Ankunft und wird **effektive risikobasierte Zollkontrollen ermöglichen** und gleichzeitig den reibungslosen Ablauf des legalen Handels in der gesamten EU erleichtern. Seit März 2023 müssen alle Waren, die per Luftfracht in Post-, Express- und Stückgutsendungen transportiert werden, zusätzlich zu den bereits bestehenden Anmeldepflichten vor dem Verladen auch **vollständige ENS-Daten vor der Ankunft bereitstellen**.

Ab dem 3. Juni 2024 müssen Unternehmen, die Güter per Seeweg, Binnenwasserstraßen, Straßen oder Schienen transportieren, im Rahmen von Phase 3 einen vollständigen Datensatz der

**Entry Summary Declaration (ENS)** an ICS2 übermitteln. Dies betrifft sowohl Post- und Expressdienstleister, die Waren mit diesen Transportmitteln befördern, als auch andere Parteien wie Logistikdienstleister, die ihren Kunden Transportdokumente ausstellen. Unter bestimmten Umständen müssen auch in der EU ansässige Endempfänger ENS-Daten an ICS2 übermitteln.

### Russland-Sanktionen

Im Juni 2023 wurde das **11. EU-Sanktionspaket gegen Russland** verabschiedet, das sich am Vorbild des Vereinigten Königreichs orientierte. Es beinhaltet ein **erweitertes Einfuhrverbot für Stahl- und Eisenprodukte** aus russischen Ausgangsmaterialien.

Das **12. EU-Sanktionspaket**, das im Dezember 2023 verabschiedet wurde, ist zum **Jahresbeginn 2024 in Kraft getreten**. Es beinhaltet neue Listungen sowie handelsbeschränkende Maßnahmen. Eine Detailbetrachtung finden Sie in der AHP 02/2024.

### CPTPP: Erstes UK-Handelsabkommen außerhalb der EU

Auch das, was im Vereinigten Königreich geschieht, sollte für Unternehmen der Europäischen Union von Interesse sein. Am 16. Juli **2023 unterzeichnete das Vereinigte Königreich in Neuseeland** offiziell den Vertrag über den **Beitritt zur Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (CPTPP)**. Die Unterzeichnung war die formelle Bestätigung des Einverständnisses der UK-Regierung, der Gruppe beizutreten, nachdem die Verhandlungen Anfang 2023 im Wesentlichen abgeschlossen worden waren. Die britische Regierung befindet sich nun im **Prozess der Ratifizierung des Abkommens**, das u.a. eine Kontrolle durch das britische Parlament beinhalten wird. Die CPTPP-Länder werden ihre Gesetzgebungsverfahren abschließen. Man kann daher davon ausgehen, dass dieses Handelsabkommen in diesem Jahr in Kraft tritt und Unternehmen dann in der Lage sein werden, von seinen Vorteilen zu profitieren. In der Zwischenzeit haben britische Exporteure die Möglichkeit, die Vorteile einer Mitgliedschaft in der CPTPP zu analysieren. Sie können sich die branchenspezifischen Vorteile ansehen und auf den CPTPP-Rechtstext zugreifen, einschließlich der äußerst wichtigen **CPTPP-Ursprungsregeln**.

### UK Border Target Operating Model

Das UK Border Target Operating Model (BTOM) wurde im August 2023 vorgestellt. Es präsentiert die endgültigen UK-Pläne für einen **neuen Ansatz bei der Einfuhr von Waren nach Großbritannien**, der seit Ende Januar 2024 schrittweise eingeführt wird. Die erste Stufe beinhaltet die **Einführung neuer veterinärer, sanitärer und phytosanitärer Kontrollen (SPS)** an den Grenzen seit dem 31. Januar 2024 für Risikokategorien und die Vorlage von Export Health Certificates (EHCs). Ab dem 30. April 2024 stehen Kontrollen an sog. Border Control Posts (BCPs) an.

### Windsor-Rahmen für Nordirland

Das Abkommen über den Windsor-Rahmen für Nordirland wurde

als Meilenstein für die **Neugestaltung der Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich** nach turbulenten Jahren betrachtet. Im vergangenen Jahr wurden **neue, vorteilhafte Systeme eingeführt**, wie das UK Internal Market Scheme (UKIMS), das Duty Reimbursement Scheme, das Customs Duty Exemption Program und das Northern Ireland Retail Movement Scheme.

## Einführung des Customs Declaration Service (CDS) für den Export

In den vergangenen Jahren hat sich viel verändert in Bezug auf die Zollanmeldungen. Voraussichtlich im März 2024 werden **britische Exporteure endlich von CHIEF auf CDS umsteigen**. Diese Reform wird auch in der EU vorangetrieben, und die Mitgliedstaaten passen ihre Systeme dem UZK-Datensatz an.

## Gesetz der EU zur Verhinderung von Entwaldung

Eine bedeutende Frage, die man sich 2024 stellen sollte, sofern man beabsichtigt, Waren in die EU zu exportieren, lautet: „Ist meine Lieferkette frei von Entwaldung?“ Im Jahr **2025** wird ein **neues Gesetz zur Verhinderung von Entwaldung** in Kraft treten, das Importeure dazu verpflichtet, strengen neuen Vorschriften zu folgen.

## Zwangsarbeitsrecht in der EU

In Anlehnung an die USA wird auch die EU über ein Gesetz zur **Bekämpfung von Zwangsarbeit abstimmen** und es verabschieden. Dieses Gesetz wird vorschreiben, dass Lieferketten frei von Zwangsarbeit sein müssen.

## Zoll- und Welthandelspolitik im Zeichen von Wahlen

In diesem Jahr wird es zudem eine Vielzahl von Wahlen geben, angefangen von den **Europawahlen im Juni 2024** bis zu den **US-Präsidentenwahlen** am 24. November. Möglicherweise werden auch im Vereinigten Königreich im Laufe des Jahres Wahlen durchgeführt. Der Ausgang dieser Wahlen hat das Potenzial, die Zoll- und Welthandelspolitik maßgeblich zu beeinflussen. Des Weiteren stehen in **Russland Präsidentenwahlen** an. Dort ist jedoch ein Führungswechsel bereits jetzt definitiv auszuschließen. Sanktionen und Krieg dürften also weitergehen.

## Fazit und abschließende Gedanken

Das Jahr 2023 war geprägt von erheblichen Turbulenzen und Veränderungen in der Gesetzgebung, Politik und den Leitlinien. Es war ein bedeutendes Jahr, da es das Ende des „traditionellen Zollmanagers“ markierte, der sich ausschließlich mit der Klassifizie-

rung, Bewertung und Herkunft von Zolltarifen sowie möglicherweise mit Importen und Exporten aus rein zollrechtlicher Sicht befasste. Der neue, moderne Zollmanager muss über diese Kernbereiche hinausgehen. Der CBAM, Abholzung, Zwangsarbeit und viele andere Themen und Politikbereiche sind neue Aufgabenfelder, in denen Zollexperten ihre Kompetenzen erweitern müssen.

## Autorin

### Arne Mielken

Geschäftsführer, Customs Manager Ltd.  
arne.mielken@customs-manager.com  
www.customermanager.org



## Die einzigartige Kombination aus aktuellen Fachinformationen & Nachrichten

„ExportManager digital“ bietet Ihnen eine umfassende Sammlung von anschaulichen Materialien, die Ihnen dabei helfen, Ihre Export- und Importaktivitäten zu optimieren.

Hier erwartet Sie alles, was Sie für ein erfolgreiches internationales Geschäft benötigen. Entdecken Sie die neuesten Entwicklungen im Außenhandel, profitieren Sie von praxisorientierten Hilfen und aktuellen Formularen und lassen Sie sich von unserer umfangreichen Sammlung anschaulicher Materialien inspirieren.

Jetzt kostenfrei 14 Tage testen  
[www.mwm-medien.de/  
exportmanager-digital](http://www.mwm-medien.de/exportmanager-digital)



## IMPRESSUM: Außenhandelspraxis Aktuell | März 2024

### Informationen für Außenhandelskaufleute, Unternehmer und Berater

#### Herausgeber:

Pro Management Verlag GmbH  
Halderstraße 25  
86150 Augsburg  
Tel. 0821/24280-0  
Fax 0821/24280-49  
info@promv.de, www.mwm-medien.de

#### Erscheinungsweise:

12-mal jährlich  
ISSN 2195-2361

#### Bildnachweis:

Adobe Stock, Freepik

#### Redaktion:

Pro Management Verlag GmbH  
Halderstraße 25  
86150 Augsburg  
Tel. 0821/24280-0  
Fax 0821/24280-49  
info@promv.de, www.mwm-medien.de

#### Preise:

Jahresbezug: 168,00 EUR  
Quartalsbezug: 52,80 EUR  
jeweils zzgl. Porto + ges. MwSt.

**mwm**   
Märkte Weltweit Medien



[www.mwm-medien.de](http://www.mwm-medien.de)

## Marokko: Erdbeben gefährdet Aufschwung nicht

Am 8. September 2023 wurde der Nordhang des Hohen Atlas von einem **Erdbeben der Stärke 6,8 auf der Richterskala** erschüttert – etwa 75 km südwestlich von Marrakesch, der wichtigsten Touristenstadt Marokkos. Dank **auswärtiger Kredithilfen** und berechtigter **Hoffnung auf rückkehrende Touristen** könnte es in dem nordafrikanischen Land schon in diesem Jahr wieder aufwärtsgen.

Das Erdbeben ereignete sich in einer Region mit wenig Industrie und begrenzter Infrastruktur, die hauptsächlich von der Landwirtschaft zur Eigenversorgung der ansässigen Bevölkerung lebt und relativ autark ist. Die **Auswirkungen für die marokkanische Wirtschaft** insgesamt hängen daher in erster Linie von der **Reaktion der ausländischen Touristen** auf dieses Ereignis ab. Der Tourismus hatte zumindest in der **ersten Jahreshälfte 2023** Rekordergebnisse verzeichnet. In diesem Zeitraum konnte Marokko **6,5 Millionen Besucher** begrüßen, was einem **Anstieg von 92% gegenüber 2022** und 21% gegenüber dem gleichen Zeitraum vor der Corona-Pandemie (2019) entspricht.

Nach dem Erdbeben kam es zwar zu einigen Stornierungen, aber die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen dürften sich in Grenzen halten. Flughäfen blieben geöffnet, und auch die Stadt Marrakesch blieb mit Ausnahme der Altstadt (Medina) und des jüdischen Viertels (Mellah) relativ unversehrt. Geplante Reisen in die vom Erdbeben betroffene Bergregion können durch Reisen in andere Regionen Marokkos ersetzt werden, was die kurzfristigen Auswirkungen auf den Fremdenverkehr ebenfalls abmildert. Die Tourismusindustrie sollte daher auch 2024 in der Lage sein, das Wirtschaftswachstum spürbar zu stützen.

### Investitionen in erneuerbare Energien

Die Wirtschaft Marokkos ist neben dem Tourismus auch **erheblich von der Agrarwirtschaft** und damit von klimatischen Bedingungen **abhängig**. Nach einer schlechten Getreideernte 2022, die das Wirtschaftswachstum erheblich schmälerte, und einem guten Jahr 2023 wird für 2024 eine Normalisierung erwartet. Die Wiederaufbaumassnahmen nach dem Erdbeben werden die Wirtschaft in diesem Jahr ebenso stützen wie die **Expansion Marokkos am weltweiten Phosphatmarkt** – denn der nordafrikanische Staat ist im Besitz von 70% der weltweiten Reserven.

Im Juni 2023 hat die Regierung angekündigt, die Investitionen in erneuerbare Energien im Zeitraum zwischen 2023 und 2027 im Vergleich zu den Jahren 2009 bis 2022 zu verdreifachen, um das nationale Stromnetz auszubauen (über neue Lizenzvergaben, die Produktion von grünem Wasserstoff und weitere Windkraftprojekte) und die Wasserressourcen des Landes mittels Entsalzungsanlagen zu sichern. Das **Verarbeitende Gewerbe** sollte sich 2024 **strukturell weiterentwickeln** und das Wachstum durch höhere Exportumsätze in der Automobil-, Luftfahrt- und Textilbranche unterstützen. Der Konsum wird durch den Tourismus sowie die Überweisungen von im Ausland arbeitenden Marokkanern in die Heimat gefördert, im Gegenzug jedoch durch die noch immer sehr hohen Lebensmittelpreise gebremst. Im Zuge des Wiederaufbaus des Landes **setzte die Bank Al-Maghrib die für 2023 vorgesehene Straffung der Geldpolitik aus** und beließ den Leitzins zuletzt bei 3%.

### Internationale Hilfen nehmen Druck vom Haushalt

Das für 2023 angestrebte Haushaltsziel, das öffentliche Defizit bis 2026 auf Vor-Pandemie-Niveau (rund 3% des Bruttoinlandsprodukts) zu senken, wurde durch das Erdbeben infrage gestellt. Die **2023 und 2024 eingeführten Steuerreformen** werden dazu beitragen, die negativen Auswirkungen des Erdbebens auf die Staatskassen abzumildern. So wird die **Körperschaftsteuer schrittweise von 35% im Jahr 2023 auf 20% abgesenkt**, um für Investoren aus dem In- und Ausland attraktiver zu werden und schlussendlich höhere Steuerumsätze zu generieren. Im laufenden Jahr werden Subventionen für Lebensmittel und Energie durch gezielte Familienbeihilfen ersetzt, um eine bessere Kontrolle der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten. Diese Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung werden jedoch nicht ausreichen, um eine Ausweitung des Haushaltsdefizits im Vergleich zu 2022 gänzlich verhindern zu können.

Die Regierung hat einen **Wiederaufbauplan angekündigt**, der mit 11,7 Mrd. US-Dollar bzw. 8,5% des BIP veranschlagt ist und sich über fünf Jahre erstreckt. Er wird durch eine **Erhöhung der Haushaltsausgaben** und einen Beitrag von 2 Mrd. Dirham (ca. 200 Mio. Dollar) aus dem Fonds Hassan II für **wirtschaftliche und soziale Entwicklung** finanziert. Darüber hinaus wird die internationale Hilfe in Form von Solidaritätsfonds, Darlehen und multilateralen Spenden den Haushaltsdruck verringern. Marokko kann zur Finanzierung seines Defizits auf die vom **Internationalen Währungsfonds (IWF)** im April 2023 gewährte **flexible Kreditlinie in Höhe von 5 Mrd. Dollar** zählen. Hinzu kommt ein Darlehen in Höhe von 1,3 Mrd. Dollar, das der IWF am 28. September 2023 für einen Zeitraum von 18 Monaten gewährt hat, um Marokko bei der Bewältigung klimabedingter Katastrophen zu unterstützen. Infolgedessen wird sich die **öffentliche Schuldenlast** im Jahr 2024 mit einem **Auslandsanteil von 42% des BIP** stabilisieren.

### Politische Stabilität trotz Frust über hohe Lebenshaltungskosten

Marokkos Premierminister Aziz Akhannouch, seit September 2021 im Amt, steht der Nationalen Versammlung der Unabhängigen vor. Die nächsten planmäßigen Wahlen zum Repräsentantenhaus, dem Unterhaus des Parlaments, werden im September 2026 stattfinden. Das politisch stabile Marokko sah sich 2023 einer **wachsenden Unzufriedenheit seiner Bürger** wegen der **hohen Arbeitslosigkeit (12%) und der hohen Lebenshaltungskosten** aufgrund wiederkehrender Dürreperioden gegenüber.

Bei dem Erdbeben kamen zudem 3.000 Menschen ums Leben und mehr als 15.000 wurden obdachlos. Der von der Regierung vorgelegte **Haushaltsplan ist für Soforthilfe und Wiederaufbau** sowie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Region bestimmt. Ziel ist es, die Wirtschaftstätigkeit zu fördern und abgelegene Berggebiete zu erschließen.

Die **Spannungen um die Westsahara** werden auch 2024 anhalten. Seit 1975 wird dieser Teil zu 80% von der marokkanischen Regierung kontrolliert. In den restlichen **20% wurde die Arabisch Demokratische Republik Sahara** gegründet. Für deren Ausweitung auf die gesamte Westsahara kämpft die Polisario-Front, die von Algerien unterstützt wird.

### Autorin

**Dominique Fruchter**  
Senior-Volkswirt, Coface  
dominique.fruchter@coface.com  
www.coface.comg